

Bitte beachten:
Rechtlich verbindlich ist ausschließlich die amtlich veröffentlichte Fassung.

**Prüfungs- und Studienordnung
der Ludwig-Maximilians-Universität München
für den Promotionsstudiengang
Medical Research**

vom 29. Juli 2011

in der konsolidierten Fassung der 1. Änderungssatzung vom 22. Dezember 2017

Änderungen der Promotionsordnung vom 29. Juli 2011:

- Satzung zur Änderung der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Medical Research (2011) vom 22. Dezember 2017

Auf Grund von Art. 13 Abs. 1 Satz 2 in Verbindung mit Art. 58 Abs. 1 Satz 1, Art. 61 Abs. 2 Satz 1 und Art. 64 Abs. 1 Satz 5, Abs. 2 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) erlässt die Ludwig-Maximilians-Universität München folgende Satzung:

Inhaltsübersicht

I. Allgemeines

- § 1 Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Promotionsprüfung
- § 2 Akademischer Grad
- § 3 Zugangsvoraussetzungen
- § 4 Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

- § 5 Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden
- § 6 Aufbau des Studiengangs, ECTS-Punkte
- § 7 Modularisierung und Module
- § 8 Lehrveranstaltungen

III. Promotionsprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

- § 9 Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Promotionsprüfung
- § 10 Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 11 Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 12 Kontoauszüge

2. Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium

- § 13 Betreuung des wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudiums
- § 14 Betreuungskommission
- § 15 Zielvereinbarung
- § 16 Zwischenevaluierungen
- § 17 Aufgaben der Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudiums; Dissertation
- § 18 Bewertung der Promotionsleistung
- § 19 Disputation
- § 20 Veröffentlichung der Dissertation
- § 21 Ablieferung der Pflichtexemplare

3. Prüfungsformen

- § 22 Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen
- § 23 Antwort-Wahl-Verfahren; weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

4. Resultat der Promotionsprüfung

- § 24 Bestehen und Nichtbestehen der Promotionsprüfung
- § 25 Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen
- § 26 Bildung der Endnote
- § 27 Promotionsurkunde, Doctor's Degree, Promotionszeugnis, Doctor's Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

- § 28 Promotionsausschuss
- § 29 Prüfende und Beisitzende
- § 30 Studiengangskordinatorin oder Studiengangskordinator, Pflichten der Prüfenden
- § 31 Mitwirkungspflicht der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

V. Durchführung der Prüfungen

- § 32 Anrechnung von Kompetenzen
- § 33 Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen
- § 34 Versäumnis, Rücktritt
- § 35 Täuschung, Ordnungsverstoß

- § 36 Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz sowie nach dem Pflegezeitgesetz
- § 37 Nachteilsausgleich
- § 38 Mängel im Prüfungsverfahren
- § 39 Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

VI. Ehrenpromotion

- § 40 Ehrenpromotion

VII. Schlussbestimmungen

- § 41 Inkrafttreten

Anlage 1: Beschreibung der Module und Lehrveranstaltungen

Anlage 2: Module, Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen / Modulteilprüfungen

I. Allgemeines

§ 1

Gegenstand des Studiengangs und Zweck der Promotionsprüfung

(1) ¹Der Promotionsstudiengang ist an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München angesiedelt. ²Gegenstand des Promotionsstudiengangs ist ein strukturiertes Forschungs- und Ausbildungsprogramm, dessen Schwerpunkt aktuelle Inhalte der medizinischen Forschung, insbesondere der biomedizinisch-experimentellen, klinischen oder translationalen Forschung, beziehungsweise der gesundheitswissenschaftlichen Forschung, insbesondere Gebiete Epidemiologie oder Public Health sind. ³Das übergeordnete Ziel des Studiengangs ist es, den Studierenden eine tiefgehende Kenntnis von aktuellen Forschungsgebieten der Medizin und der Gesundheitswissenschaften zu geben, sie insbesondere zu vertiefter selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit zu befähigen und so den wissenschaftlichen Nachwuchs heranzubilden. ⁴Durch ein modularisiertes und forschungsgeleitetes Qualifizierungsprogramm, das gemeinsam von Vertreterinnen und Vertretern mehrerer Fachrichtungen angeboten wird, sowie aus fachübergreifenden und fachspezifischen Veranstaltungen besteht, soll ein integrativer Ansatz verfolgt werden. ⁵Die Studierenden sollen im Rahmen des Promotionsstudiengangs ein breites Spektrum wissenschaftlicher Methoden kennen lernen und zur Lösung wissenschaftlicher Fragestellungen eigenständig einsetzen. ⁶Die Studierenden sollen darüber hinaus, unterstützt durch gezieltes Training wissenschaftlicher Schlüsselqualifikationen, ihre Forschungsergebnisse auf wissenschaftlichen Konferenzen präsentieren und in internationalen Zeitschriften publizieren.

(2) Die studienbegleitend abzulegende Promotionsprüfung (§ 9 Abs. 1) dient dem Nachweis der Befähigung zu vertiefter und selbstständiger wissenschaftlicher Arbeit sowie der Qualifikation für Wissenschaft und Forschung.

(3) ¹Im Rahmen der Lehrveranstaltungen dieses Promotionsprogramms werden auch Schlüsselqualifikationen vermittelt. ²Schlüsselqualifikationen sind insbesondere

1. Fähigkeit, Wissen und Informationen zu recherchieren, zu bewerten, zu verdichten und zu strukturieren,
2. Überblickswissen und vertiefte Kenntnisse zu maßgeblichen Wissensbereichen des jeweiligen Fachs,
3. vernetztes Denken,
4. Organisations- und Transferfähigkeit,
5. Informations- und Medienkompetenz,
6. Lern- und Präsentationstechniken,
7. Vermittlungskompetenz,
8. Team- und Kommunikationsfähigkeit, auch unter genderspezifischen Gesichtspunkten,
9. Sprachkenntnisse sowie
10. EDV-Kenntnisse und Fähigkeiten.

(4) Der Studiengang wird in englischer Sprache durchgeführt.

§ 2

Akademischer Grad

¹Die Medizinische Fakultät verleiht denjenigen, die diesen Promotionsstudiengang erfolgreich abgeschlossen haben, den akademischen Grad „Doctor of Philosophy“ (abgekürzt: „Ph.D.“). ²Inhaber des nach Satz 1 verliehenen Grades „Doctor of Philosophy (Ph.D.)“ können diesen alternativ auch in der abgekürzten Form „Dr.“ führen.

§ 3

Zugangsvoraussetzungen

(1) ¹Voraussetzung für die Immatrikulation in diesen Promotionsstudiengang ist der Nachweis eines berufsqualifizierenden Hochschulabschlusses im Umfang von mindestens 240 ECTS-Punkten oder eines gleichwertigen Abschlusses aus dem Inland oder Ausland der Fachrichtung Medizin, Veterinärmedizin, Naturwissenschaften, Pharmazie, Gesundheitswissenschaften oder eines verwandten Faches. ²Weitere Voraussetzungen werden ggf. in einer gesonderten Satzung der Ludwig-Maximilians-Universität München festgelegt.

(2) Über das Vorliegen der Zugangsvoraussetzungen im Sinne des Abs. 1 wird im Rahmen des Immatrikulationsverfahrens im Benehmen mit dem zuständigen Promotionsausschuss entschieden.

(3) Liegen die Voraussetzungen des Abs. 1 nicht vor, gilt eine Teilnahme an Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als nicht erfolgt, es sei denn ein späterer Nachweis der Voraussetzungen des Abs. 1 wurde ausdrücklich zugelassen und erfolgt fristgemäß.

§ 4

Zentrale Studienberatung und Fachstudienberatung

(1) ¹Die Zentrale Studienberatung an der Ludwig-Maximilians-Universität München erteilt Auskünfte und Ratschläge insbesondere bei fachübergreifenden Problemen. ²Sie soll von den Studierenden insbesondere vor dem Studienbeginn, bei einem geplanten Wechsel des Studiengangs sowie bei allen Fragen in Bezug auf Zulassungsbeschränkungen in Anspruch genommen werden.

(2) ¹Die Fachstudienberatung wird in der Verantwortung der Medizinischen Fakultät von der zuständigen Fachstudienberaterin oder von dem zuständigen Fachstudienberater durchgeführt. ²Die Beratung erstreckt sich insbesondere auf Fragen der inhaltlichen und zeitlichen Studienplanung. ³Auskünfte zu Fragen, die Prüfungen oder Anrechnungen von Studien- und Prüfungsleistungen betreffen, erteilen insbesondere die Mitglieder des Promotionsausschusses und die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator.

II. Dauer, Struktur und Ablauf des Studiums

§ 5

Studienbeginn, Regelstudienzeit, Semesterwochenstunden

(1) Das Studium in diesem Promotionsstudiengang kann im Wintersemester und im Sommersemester aufgenommen werden.

(2) ¹Die Regelstudienzeit beträgt einschließlich der Zeit für die Anfertigung der Dissertation sechs Semester. ²Im curricular vorgeschriebenen Promotionsstudium (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1) sind insgesamt höchstens 54 Semesterwochenstunden (SWS) erforderlich.

§ 6

Aufbau des Studiengangs, ECTS-Punkte

(1) ¹Im Rahmen dieses Promotionsprogramms sind insgesamt 180 Punkte nach dem European Credit Transfer System (ECTS-Punkte) zu erwerben, und zwar

1. 30 ECTS-Punkte in den in der Anlage 2/Spalte 12 den Pflichtmodulen P1, P3, P4 und P6 zugeordneten Modulteilprüfungen (curricular vorgeschriebenes Promotionsstudium),
2. 140 ECTS-Punkte in den in der Anlage 2/Spalte 12 den Pflichtmodulen P2 und P5 sowie den Pflichtlehrveranstaltungen P7.1 und P7.2 zugeordneten Modulprüfungen bzw. Modulteilprüfungen (wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium) und
3. 10 ECTS-Punkte in dem in der Anlage 2/Spalte 12 der Pflichtlehrveranstaltung P7.3 zugeordneten Referat und der in der Anlage 2/Spalte 12 der Pflichtlehrveranstaltung P7.3 zugeordneten mündlichen Prüfung über die wissenschaftliche Arbeit (Disputation).

²ECTS-Punkte sind ein quantitatives Maß für die Gesamtarbeitsbelastung der oder des Studierenden. ³Sie umfassen sowohl den unmittelbaren Unterricht in allen in § 8 Abs. 1 Satz 2 angegebenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen als auch die Zeit für die Vor- und Nachbereitung des Lehrstoffs (Präsenz- und Selbststudium), den Aufwand für die Prüfungsvorbereitungen und die erbrachten Prüfungsleistungen. ⁴Ein ECTS-Punkt entspricht einer Arbeitsbelastung von 30 Stunden, so dass die Gesamtarbeitsbelastung innerhalb der Regelstudienzeit (§ 5 Abs. 2 Satz 1) pro Semester 900 Stunden beträgt.

(2) ¹In jedem Semester soll die oder Studierende die sich aus der Anlage 2/Spalte 18 ergebenden ECTS-Punkte erwerben. ²ECTS-Punkte werden nur für bestandene Module (§ 10 Abs. 4 Satz 2) vergeben.

§ 7

Modularisierung und Module

(1) ¹Das Studium in diesem Promotionsstudiengang ist modular aufgebaut und in verbindlicher Weise in den Anlagen 1 und 2 geregelt. ²Leeren Zellen der Tabellen in den Anlagen kommt kein Regelungsgehalt zu.

(2) ¹Das Studium in diesem Promotionsstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtmodule. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(3) Ein Modul bezeichnet einen Verbund von thematisch und zeitlich aufeinander abgestimmten Lehrveranstaltungen sowie einer Modulprüfung oder einer oder mehreren Modulteilprüfungen, die entsprechend dem für eine erfolgreiche Teilnahme erforderlichen Zeitaufwand mit einer gemäß § 6 Abs. 1 bestimmten Anzahl an ECTS-Punkten bemessen werden.

(4) ¹Ein Modul erstreckt sich nach Maßgabe der Anlage 2 in der Regel über ein, höchstens über zwei Semester. ²Der Umfang aller Module beträgt nach Maßgabe der Anlage 1/Spalte IV bzw. Anlage 2/Spalte 18 jeweils ein Vielfaches von drei ECTS-Punkten.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Module,
2. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
3. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 2),
4. die Art der Module (Pflicht- oder Wahlpflichtmodule – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3), bei Wahlpflichtmodulen zusätzlich die Angabe der Auswahlmodalitäten
5. die Kurzbezeichnungen der Module (Anlage 2/Spalte 4),
6. die Bezeichnungen der Module in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 5) und Englisch (Anlage 1/Spalte I)
7. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Module in Deutsch und Englisch (Anlage 1/Spalte II),
8. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Module (Anlage 2/Spalte 6),
9. die nach dem Bestehen des Moduls zu vergebenden ECTS-Punkte (Anlage 2/Spalte 18).

§ 8

Lehrveranstaltungen

(1) ¹Die Ziele und Inhalte des Studiums sowie Schlüsselqualifikationen (§ 1 Abs. 3) werden in den in der Anlage 1/Spalten II und III vorgesehenen Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vermittelt. ²In der Anlage 1/Spalte III bzw. in der Anlage 2/Spalte 9 werden insbesondere folgende Lehrveranstaltungen und Unterrichtsformen vorgeschrieben:

1. Übungen,
2. Seminare,
3. Praktika.

³Lehrveranstaltungen, in denen auch oder ausschließlich Schlüsselqualifikationen vermittelt werden, sind in der Anlage 1/Spalte II entsprechend gekennzeichnet.

(2) Alle Lehrveranstaltungen sind Modulen zugeordnet.

(3) ¹Das Studium in diesem Promotionsstudiengang umfasst ausschließlich Pflichtlehrveranstaltungen. ²Diese sind ausnahmslos zu absolvieren.

(4) Die Teilnahme an Lehrveranstaltungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab; das Nähere ergibt sich aus Anlage 2/Spalte 7.

(5) Aus den Anlagen 1 und 2 ergeben sich

1. die Lehrveranstaltungen,
2. die Art der Lehrveranstaltungen (Pflicht- oder Wahlpflichtlehrveranstaltung – Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 3),
3. der Angebotsturnus (semesterweise oder jährlich) der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 6),
4. deren Zuordnung zu einem Modul,
5. deren Zuordnung zu einem oder mehreren Fachsemestern,
6. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 7),
7. die Kurzbezeichnungen der Lehrveranstaltungen (Anlage 2/Spalte 4),
8. die Bezeichnungen der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte I und Anlage 2/Spalte 8) und in Englisch (Anlage 1/Spalte I),
9. die Beschreibungen (Inhalt und Lernziele) der Lehrveranstaltungen in Deutsch (Anlage 1/Spalte II) und Englisch (Anlage 1/Spalte II),

10. die Unterrichtsformen der Lehrveranstaltungen (Anlage 1/Spalte III und Anlage 2/Spalte 9),
11. die Semesterwochenstunden (Anlage 2/Spalte 10),
12. die den Lehrveranstaltungen rechnerisch zugeordneten ECTS-Punkten (Anlage 2/Spalte 18).

III. Promotionsprüfung

1. Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

§ 9

Modulprüfungen und Modulteilprüfungen als Bestandteile der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung besteht aus Modulprüfungen und Modulteilprüfungen.

(2) ¹Jedes Modul schließt nach Maßgabe der Anlage 2 mit einer Modulprüfung oder einer bestimmten Anzahl an Modulteilprüfungen ab. ²Wenn eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung bestanden ist, werden die dieser zugeordneten ECTS-Punkte in dem persönlichen Konto (§ 12) der oder des Studierenden erfasst.

(3) ¹Die Teilnahme an Modulprüfungen und bzw. oder Modulteilprüfungen hängt von der Erfüllung von Zulassungsvoraussetzungen ab. ²Das Nähere ergibt sich aus der Anlage 2/Spalte 11.

(4) In der Modulprüfung, der Modulteilprüfung oder in der Summe der Modulteilprüfungen des jeweiligen Moduls soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Kenntnisse und Fähigkeiten erworben hat, welche in der oder den dem Modul nach Anlage 1/Spalte I und II und nach Anlage 2/Spalten 7 bis 10 zugeordneten Lehrveranstaltungen vermittelt werden.

(5) ¹Aus der Anlage 2 ergeben sich

1. die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
2. deren Zuordnung zu einem Modul und ggf. einer Lehrveranstaltung,
3. deren Zuordnung zu einem Fachsemester (Regeltermin – Anlage 2/Spalte 1),
4. deren Zulassungsvoraussetzungen (Anlage 2/Spalte 11),
5. die Prüfungsart (Anlage 2/Spalte 12),
6. die Prüfungsform (Anlage 2/Spalte 13),
7. die Prüfungsdauer bzw. der Prüfungsumfang (Anlage 2/Spalte 14),
8. die Art der Bewertung (Benotung bzw. „bestanden“ oder „nicht bestanden“ – Anlage 2/Spalte 15),
9. das Notengewicht (Anlage 2/Spalte 16),
10. die Wiederholbarkeit (Anlage 2/Spalte 17).

²Sind in der Anlage 2/Spalten 13 und 14 mehrere Prüfungsformen mit zugeordneter Prüfungsdauer angegeben, bestimmt die Veranstaltungsleiterin oder der Veranstaltungsleiter, welche der angegebenen Varianten gewählt wird, und gibt diese zu Lehrveranstaltungsbeginn bekannt.

§ 10

Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen werden mit „bestanden“ oder „nicht bestanden“ bewertet oder benotet.

(2) ¹Die Note für eine Modulprüfung oder für eine Modulteilprüfung wird von der oder dem jeweiligen Prüfenden festgesetzt. ²Für die Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind folgende Noten zu verwenden:

Note 1 = „sehr gut“	= hervorragende Leistung;
Note 2 = „gut“	= Leistung, die erheblich über den Anforderungen liegt;
Note 3 = „befriedigend“	= Leistung, die durchschnittlichen Anforderungen genügt;
Note 4 = „ausreichend“	= Leistung, die trotz ihrer Mängel noch den Anforderungen genügt;
Note 5 = „nicht ausreichend“	= Leistung, die wegen erheblicher Mängel den Anforderungen nicht mehr genügt.

³Zur differenzierten Bewertung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können die Noten um 0,3 auf Zwischenwerte erhöht oder erniedrigt werden; die Noten 0,7; 4,3; 4,7 und 5,3 sind dabei ausgeschlossen. ⁴Wird eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung von mehreren Prüfenden benotet oder besteht eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus mehreren Teilleistungen (§ 11 Abs. 1 Satz 3), errechnet sich die Gesamtnote der Modulprüfung

oder Modulteilprüfung aus dem arithmetischen Mittel der Einzelbewertungen.⁵ Dabei werden nur die ersten beiden Stellen hinter dem Komma berücksichtigt.⁶ Die Notenbezeichnung nach Satz 4 lautet:

bei einem Durchschnitt von einschließlich 1,50	= „sehr gut“;
bei einem Durchschnitt von 1,51 bis einschließlich 2,50	= „gut“;
bei einem Durchschnitt von 2,51 bis einschließlich 3,50	= „befriedigend“;
bei einem Durchschnitt von 3,51 bis einschließlich 4,00	= „ausreichend“.

(3)¹ Die Modulnote

1. ergibt sich bei einer Modulprüfung oder bei nur einer benoteten Modulteilprüfung (§ 9 Abs. 2) aus Abs. 2 und
2. errechnet sich bei Modulteilprüfungen (§ 9 Abs. 2) aus dem arithmetischen Mittel der nach der Anlage 2/Spalte 15 benoteten und nach der Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Einzelbewertungen in den zu dem jeweiligen Modul gehörenden Modulteilprüfungen.

²Soweit in der Anlage 2/Spalte 16 keine andere Angabe erfolgt, gehen die Modulteilprüfungen mit den ihnen jeweils in der Anlage 2/Spalte 18 zugeordneten ECTS-Punkten in das nach Satz 1 Nr. 2 zu bildende arithmetische Mittel ein.³ Abs. 2 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

(4)¹ Werden innerhalb eines Moduls Modulteilprüfungen für mehr Lehrveranstaltungen erfolgreich absolviert als zum Bestehen des Moduls erforderlich sind, werden bei der Berechnung der Modulnote nur die für das Bestehen des Moduls erforderlichen ECTS-Punkte berücksichtigt.² Erforderlich für das Bestehen des Moduls ist das Bestehen der den Pflichtlehrveranstaltungen zugeordneten Modulprüfung oder aller Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

§ 11

Bestehen, Nichtbestehen und Wiederholung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1)¹ Eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie

1. mit „bestanden“ oder
2. mit mindestens „ausreichend“ (4,0)

bewertet ist.² Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sollen vorbehaltlich des § 36 spätestens am Ende des in der Anlage 2/Spalte 1 genannten Semesters bestanden sein (Regeltermin); Angaben in Klammern in der Anlage 2/Spalte 1 sind nur Empfehlungen.³ Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bestanden, wenn vorbehaltlich des § 36 spätestens am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden vierten Fachsemesters alle erforderlichen Teilleistungen erfolgreich erbracht sind.

(2)¹ Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt das Ende des sechsten Fachsemesters als Regeltermin.² Diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung ist bestanden, wenn sie vorbehaltlich des § 36 spätestens am Ende des zehnten Fachsemesters erfolgreich erbracht ist.

(3) Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind auch bestanden, wenn die Voraussetzungen der Abs. 1 und 2 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(4)¹ Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden.² Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen sind endgültig nicht bestanden, wenn sie ganz oder teilweise abgelegt, aber nicht bestanden wurden und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(5)¹ Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen gelten vorbehaltlich des § 36

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des auf den Ablauf des Regeltermins folgenden vierten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt sind, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des fünften auf den Ablauf des Regeltermins folgenden Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt sind.

² Enthält die Anlage 2/Spalte 1 für eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung eine Angabe in Klammern, gilt diese Modulprüfung oder Modulteilprüfung vorbehaltlich des § 36

1. als abgelegt und nicht bestanden, wenn sie am Ende des zehnten Fachsemesters aus selbst zu vertretenden Gründen nicht erfolgreich abgelegt ist, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn sie aus selbst zu vertretenden Gründen am Ende des elften Fachsemesters nicht erfolgreich abgelegt ist.

³Gründe, die das Überschreiten einer der Fristen der Sätze 1 und bzw. oder 2 rechtfertigen sollen, müssen unverzüglich nach ihrem Auftreten beim Promotionsausschuss schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ⁴Bei Krankheit muss ein ärztliches Attest vorgelegt werden; die Vorlage einer Arbeitsunfähigkeitsbescheinigung genügt nicht. ⁵Der Promotionsausschuss kann im Einzelfall oder allgemein die Vorlage eines amtsärztlichen Attestes oder eines Attestes einer oder eines vom Promotionsausschuss bestimmten Ärztin oder Arztes verlangen. ⁶Wird der Grund anerkannt, so wird ein neuer Termin anberaumt. ⁷Bei teilbaren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind bereits vorliegende Prüfungsergebnisse anzurechnen.

(6) Eine nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung, mit Ausnahme der Dissertation (§ 17) und der Disputation (§ 19), kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „beliebig“ angegeben ist, beliebig oft wiederholt werden.

(7) Die Dissertation (§ 17), die Disputation (§ 19) und jede nicht bestandene Modulprüfung oder Modulteilprüfung kann, soweit in der Anlage 2/Spalte 17 als Wiederholbarkeit „einmal, nächster Termin“ angegeben ist, nur einmal im nächstmöglichen regulären Termin wiederholt werden.

(8) Die Wiederholung einer bereits bestandenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zur Notenverbesserung ist nicht möglich.

(9) Die in einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung erworbene Bewertung und die zugeordneten ECTS-Punkte dürfen insgesamt nur einmal eingebracht werden.

§ 12 Kontoauszüge

¹Für die in diesen Promotionsstudiengang eingeschriebenen Studierenden wird bei der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator ein persönliches Konto eingerichtet, in dem

1. alle bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 1 bis 3) jeweils mit dem Hinweis „bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note und mit den zugeordneten ECTS-Punkten sowie
2. alle nicht bestandenen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen (§ 11 Abs. 4 und 5) jeweils mit dem Hinweis „nicht bestanden“ bzw. mit der vergebenen Note erfasst werden.

²Zu Beginn des jeweils nächsten Semesters erhalten die Studierenden einen persönlichen Kontoauszug im Sinn von Satz 1 als Bescheid mit Rechtsbehelfsbelehrung.

2. Wissenschaftlich begleitetes Promotionsstudium

§ 13 Betreuung des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums

(1) ¹Jede Studierende und jeder Studierende wird im wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudium von einer nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) promotionsberechtigten Person betreut (Betreuerin oder Betreuer). ²Die Betreuerin oder der Betreuer kann der Medizinischen Fakultät, einer anderen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München oder einer anderen Einrichtung außerhalb der Ludwig-Maximilians-Universität München angehören; die Betreuerin oder der Betreuer kann, wenn ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht, auch eine Professorin oder ein Professor von einer Fachhochschule sein. ³Die Dissertation kann mit Zustimmung des Promotionsausschusses auch von einer oder einem herausragend qualifizierten, nicht habilitierten, promovierten, insbesondere im Rahmen des Emmy Noether-Programms der Deutschen Forschungsgemeinschaft drittmittelgeförderten Nachwuchswissenschaftlerin oder Nachwuchswissenschaftler betreut werden, wenn die Voraussetzungen der HSchPrüferV erfüllt sind. ⁴Die Betreuerin oder der Betreuer wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses bestellt.

(2) Kann die Betreuerin oder der Betreuer die Arbeit nicht mehr betreuen, so sorgt der Promotionsausschuss für eine geeignete Weiterbetreuung.

§ 14 Betreuungskommission

(1) ¹Der Promotionsausschuss setzt im ersten Fachsemester für jede Studierende und jeden Studierenden eine Betreuungskommission ein. ²Die Betreuungskommission besteht aus der Betreuerin oder dem Betreuer (§ 13 Abs. 1), einer zweiten Gutachterin oder einem zweiten Gutachter sowie einer weiteren Person. ³Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses achtet dabei darauf, dass die im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums berührten Fachgebiete angemessen berücksichtigt werden. ⁴Mindestens zwei der Mitglieder der Betreuungskommission müssen der Medizinischen Fakultät angehören. ⁵Die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses bestellt ein Mitglied der Betreuungskommission als deren Vorsitzende oder Vorsitzenden.

(2) ¹Scheidet ein Mitglied aus der Betreuungskommission aus, bestellt der Promotionsausschuss ein neues Mitglied. ²Abs. 1 gilt entsprechend.

(3) ¹Die Betreuungskommission führt spätestens im dritten und fünften Fachsemester eine Zwischenevaluierung durch. ²Nach Erbringung der vereinbarten Leistungen schlägt die Betreuungskommission dem Promotionsausschuss vor, die Studierende oder den Studierenden zur Disputation zuzulassen.

(4) § 28 Abs. 5 gilt für die Betreuungskommission entsprechend.

§ 15 Zielvereinbarung

(1) ¹Die Betreuungskommission vereinbart mit der oder dem Studierenden auf der Basis einer Skizze des Promotionsprojekts Art und Umfang der von der oder dem Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums zu erbringenden Leistungen (Zielvereinbarung) und unterstützt die Studierende oder den Studierenden bei der Umsetzung der Vereinbarung. ²Die Zielvereinbarung muss die Kriterien für die Zwischenevaluierungen und die für die Zulassung zur mündlichen Prüfung (Disputation) vereinbarten Leistungen, insbesondere die Anfertigung einer Dissertation (§ 17 Abs. 2 Satz 1), enthalten. ³Sie kann darüber hinaus insbesondere folgende Entscheidungsgrundlagen vorsehen:

1. einen schriftlichen Bericht an die Betreuungskommission und dessen Diskussion,
2. Veröffentlichungen und zur Veröffentlichung angenommene Arbeiten,
3. Regelmäßige und bzw. erfolgreiche Teilnahme an bestimmten Lehrveranstaltungen, Modulen und Prüfungen außerhalb des in Anlage 2 enthaltenen curricular vorgeschriebenen Promotionsstudiums (§ 6 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1).

⁴Die Zielvereinbarung ist schriftlich abzufassen und wird erst nach Gegenzeichnung durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses wirksam.

(2) Kann eine Betreuungskommission nicht gebildet werden oder kommt keine Zielvereinbarung zustande, exmatrikuliert sich die oder der Studierende vorbehaltlich des § 36 zum Ende des zweiten Fachsemesters.

§ 16 Zwischenevaluierungen

(1) ¹Spätestens im dritten und fünften Fachsemester führt die Betreuungskommission eine Zwischenevaluierung durch. ²Das Ergebnis der Zwischenevaluierung ist der Vorsitzenden oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses anzuzeigen.

(2) ¹Entsprechen die Ergebnisse der Zielvereinbarung, wird das wissenschaftlich begleitete Promotionsstudium fortgeführt, ohne dass es dazu eines besonderen Beschlusses des Promotionsausschusses bedarf. ²Sind aufgrund der Zwischenevaluierung Korrekturen der ursprünglichen Zielvereinbarung angebracht, können diese in einer Änderungsvereinbarung festgehalten werden; § 15 Abs. 1 Satz 4 gilt entsprechend.

(3) ¹Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen nicht erbracht sind, legt die Betreuungskommission fest, welche Leistungen im Rahmen einer Wiederholung des Moduls zu erbringen sind. ²Stellt die Betreuungskommission fest, dass die für die Zwischenevaluierung vereinbarten Leistungen auch im Rahmen der Wiederholung nicht erbracht sind und ist davon auszugehen, dass auch die vereinbarten Ziele für die Zulassung zur Disputation voraussichtlich nicht erbracht werden, hebt der Promotionsausschuss die Bestellung der Betreuungskommission auf und beendet damit das Promotionsstudium. ³Die Beendigung des Promotionsstudiums

wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses in einem begründeten und mit Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid mitgeteilt.

§ 17

Aufgaben der Studierenden im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums; Dissertation

(1) ¹Die Studierenden haben die Aufgabe, sich durch den Nachweis der Befähigung zu vertiefter wissenschaftlicher Arbeit für Wissenschaft und Forschung zu qualifizieren. ²Im Rahmen des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums sind dazu 140 ECTS-Punkte zu erwerben.

(2) ¹Die Studierenden haben eine schriftliche, selbstständige wissenschaftliche Arbeit (Dissertation) zu erbringen. ²Das Thema der Dissertation soll den Forschungsgebieten der Medizinischen Fakultät oder angrenzenden Forschungsgebieten entnommen werden. ³Die Dissertation besteht aus einer Dissertationsschrift oder aus mehreren Fachpublikationen oder zur Veröffentlichung angenommenen Arbeiten mit dem einer Dissertationsschrift entsprechenden wissenschaftlichen Gewicht (kumulative Dissertation). ⁴Qualifikationsarbeiten dürfen nicht als Dissertation verwendet werden.

(3) ¹Die kumulative Dissertation besteht aus mindestens zwei Fachartikeln, die in einer referierten (peer-reviewed) Fachzeitschrift von internationalem Niveau publiziert oder zur Publikation angenommen worden sind. ²Nur zur Veröffentlichung eingereichte Arbeiten können für kumulative Dissertationen nur ausnahmsweise im Rahmen von Abs. 2 Satz 3 berücksichtigt werden. ³Die Doktorandin bzw. der Doktorand muss bei mindestens einem dieser Fachartikel Erstautorin oder Erstautor sein. ⁴Bei einer kumulativen Dissertation ist eine einleitende Zusammenfassung voranzustellen, in der die Bedeutung der Arbeiten für das engere Fachgebiet erläutert und bei Arbeiten mit mehreren Autorinnen und bzw. Autoren der Beitrag der Studierenden oder des Studierenden in Bezug auf Inhalt und Umfang dargestellt wird.

(4) ¹Die Dissertation muss als druckfertiges Manuskript vorgelegt werden, und zwar im Original in Größe Din A 4 oder in kopierter Form in der Größe Din A 4 oder Din A 5. ²Sie muss fest gebunden und paginiert sein, ein Inhalts- und Literaturverzeichnis sowie eine ausführliche Zusammenfassung enthalten. ³Es ist gestattet, der Dissertation Zusätze beizufügen, die nicht zum Druck bestimmt und als solche gekennzeichnet sind.

(5) Die Dissertationsschrift ist in englischer Sprache abzufassen.

§ 18

Bewertung der Promotionsleistung

(1) Sobald die für die Zulassung zur Disputation vereinbarten und bzw. oder erforderlichen Leistungen vollständig vorgelegt sind, leitet die Betreuungskommission unverzüglich eine abschließende wissenschaftliche Begutachtung ein.

(2) Für die abschließende wissenschaftliche Begutachtung durch den Promotionsausschuss legen die Studierenden dem Promotionsausschuss folgende Unterlagen vor, die, soweit es sich nicht um Veröffentlichungen handelt, bei den Akten des Promotionsausschusses bleiben:

1. einen Lebenslauf in englischer oder deutscher Sprache,
2. ein Verzeichnis der wissenschaftlichen Veröffentlichungen in englischer oder deutscher Sprache,
3. fünf Exemplare der Dissertation,
4. eine Versicherung an Eides Statt über die Eigenständigkeit der erbrachten wissenschaftlichen Leistungen in englischer oder deutscher Sprache.

(3) ¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses beauftragt die Betreuerin oder den Betreuer (§ 13 Abs. 1 Satz 1) mit dem ersten Gutachten und die zweite Gutachterin oder den zweiten Gutachter mit dem zweiten Gutachten (§ 14 Abs. 1 Satz 2). ²Die Gutachten sollen innerhalb von zwei Monaten nach der Beauftragung vorgelegt werden. ³Ferner bestimmt der Promotionsausschuss eine Prüfungskommission, die insgesamt aus vier Personen besteht. ⁴Dieser gehören die Betreuerin oder der Betreuer, die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter sowie ein weiteres Mitglied aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der Medizinischen Fakultät, welches nicht gleichzeitig Mitglied der Betreuungskommission ist, an. ⁵Das vierte Mitglied kann entweder aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer kooperierender Institutionen der Medizinischen Fakultät bestimmt werden, oder einer anderen, auch ausländischen Universität angehören. ⁶Bei der Bestimmung der Prüfungskommission ist darauf zu achten, dass die in der Dissertation berührten Fachgebiete angemessen vertreten sind. ⁷Die Mitgliederzahl der Prüfungskommission kann unter Zustimmung der oder des Studierenden auf sechs erweitert werden, wobei die zusätzlichen Mitglieder ebenfalls aus dem Kreis der Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer der

kooperierenden Institutionen der Medizinischen Fakultät bestimmt werden.⁸ Ungeachtet der Sätze 4, 5 und 7 kann auch eine Professorin bzw. ein Professor von einer Fachhochschule Mitglied der Prüfungskommission sein, wenn ein entsprechender Kooperationsvertrag besteht.

(4) Jedes Gutachten enthält eine Benotung der Dissertation nach § 10 und eine Empfehlung, die Dissertation anzunehmen, mit Auflagen zur Korrektur vor der Veröffentlichung anzunehmen, die Dissertation zur Überarbeitung zurückzugeben oder sie abzulehnen.

(5) ¹Nach Eingang der Gutachten gibt die Vorsitzende oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses Dissertation und Gutachten unverzüglich unter den Mitgliedern der Prüfungskommission in Umlauf. ²Diese können zur Dissertation Stellung nehmen und Notenvorschläge abgeben. ³Innerhalb der Vorlesungszeit sollen die Stellungnahmen spätestens vier, innerhalb der vorlesungsfreien Zeit spätestens sechs Wochen nach Erhalt des Umlaufs abgegeben werden.

(6) ¹Empfehlen nicht alle Gutachten nach Abs. 4 und alle Stellungnahmen nach Abs. 5, die Dissertation uneingeschränkt anzunehmen, beschließt der Promotionsausschuss über Annahme, Annahme mit Auflagen, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation. ²Der Promotionsausschuss kann die Annahme der Dissertation mit der Auflage verbinden, Korrekturen oder Ergänzungen vor der Veröffentlichung vorzunehmen, wenn die Mängel der Dissertation weder eine Ablehnung noch eine Rückgabe zur Überarbeitung rechtfertigen.

(7) ¹Wird die Dissertation zur Überarbeitung zurückgegeben, verbleibt das Umlaufexemplar bei den Akten. ²Die überarbeitete Fassung ist innerhalb eines Jahres wieder einzureichen. ³Wird die Frist nicht eingehalten, ist der Promotionsstudiengang endgültig nicht bestanden. ⁴Für die überarbeitete Fassung gelten die übrigen Absätze dieses Paragraphen entsprechend. ⁵Eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung ist nicht möglich. ⁶Wäre eine erneute Rückgabe zur Überarbeitung erforderlich, gilt der Promotionsstudiengang als endgültig nicht bestanden.

(8) ¹Die Dissertation ist bestanden, wenn die Gutachten und die Stellungnahmen der Mitglieder der Prüfungskommission gemäß Abs. 4 und 5 jeweils eine Benotung mit „ausreichend“ (4,0) oder besser vorschlagen. ²Sind die Notenvorschläge aller Gutachten und Stellungnahmen identisch, ist die vorgeschlagene Note die Note der Dissertation. ³Bei unterschiedlichen Notenvorschlägen wird die Note der Dissertation nach § 10 Abs. 2 Sätze 4 bis 6 bestimmt, wenn die Differenz zwischen dem höchsten und dem niedrigsten Notenvorschlag nicht mehr als 0,7 beträgt. ⁴In allen anderen Fällen entscheidet der Promotionsausschuss über das Bestehen oder Nichtbestehen der Dissertation und legt die Note fest.

(9) ¹Die Studierende oder der Studierende wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses über Annahme, Annahme mit Auflagen, Rückgabe zur Überarbeitung oder Ablehnung der Dissertation benachrichtigt. ²Das endgültige Nichtbestehen des Promotionsstudiengangs, eine Ablehnung der Dissertation, ihre Rückgabe zur Umarbeitung oder eine Annahme mit Auflagen ist schriftlich zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

§ 19 Disputation

(1) ¹Ist die Dissertation bestanden, ist die oder der Studierende zur Disputation zugelassen. ²Die Studierende oder der Studierende wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses mindestens zwei Wochen vor der Disputation schriftlich geladen.

(2) ¹Die Disputation wird von der Prüfungskommission (§ 18 Abs. 3 Sätze 3 bis 8) abgenommen und bewertet. ²Die Studierenden sollen in der Disputation belegen, dass sie das Fachgebiet der Dissertation und verwandte Gebiete angemessen beherrschen. ³Die Disputation besteht aus einem öffentlichen Referat und einer anschließenden mündlichen Prüfung durch die Prüfungskommission; die jeweilige Prüfungsdauer für jeden Prüfling wird in der Anlage 2/Spalte 14 geregelt. ⁴Bei der Benotung sowie der Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses ist die Öffentlichkeit ausgeschlossen. ⁵Die Disputation wird in englischer Sprache abgehalten.

(3) ¹Für die Bewertung der Disputation gilt § 10 entsprechend. ²Die Note ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die Disputation mitzuteilen. ³Die Betreuerin oder der Betreuer fertigt über den Ablauf sowie das Ergebnis der Disputation ein Protokoll an, das von der oder dem Vorsitzenden unterschrieben wird.

§ 20 Veröffentlichung der Dissertation

(1) ¹Innerhalb eines Jahres nach bestandener Disputation muss die oder der Studierende die Dissertation der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich machen. ²In besonderen Fällen kann die oder der Vorsitzende des

Promotionsausschusses die Frist nach Satz 1 verlängern, wenn vor Fristablauf ein Verlängerungsantrag eingeht.³Dabei ist zwischen dem Interesse der Öffentlichkeit an der Zugänglichkeit von Dissertationen einerseits und den Belangen der oder des Studierenden andererseits in dokumentierter Form abzuwägen.⁴Eine Verlängerung der Frist des Satzes 1 über die Gesamtdauer von drei Jahren hinaus ist nicht möglich.⁵Wird die Frist des Satzes 1 oder eine nach den Sätzen 2 bis 4 verlängerte Frist nicht eingehalten, erlöschen alle durch den erfolgreichen Abschluss des Verfahrens erworbenen Rechte.

(2)¹Wenn der Promotionsausschuss die Annahme der Dissertation gemäß § 18 Abs. 6 mit Auflagen verbunden hat, ist die geänderte Fassung vor der Veröffentlichung der Betreuerin oder dem Betreuer vorzulegen und von dieser eine schriftliche Bestätigung einzuholen, dass die Auflagen erfüllt wurden.²Sonstige Änderungen der Dissertation vor ihrem Druck sind ebenfalls nur mit Zustimmung der Betreuerin oder des Betreuers zulässig.

(3)¹Das Titelblatt muss die Bezeichnung „Dissertation zum Erwerb des Doctor of Philosophy (Ph.D.) an der Medizinischen Fakultät der Ludwig-Maximilians-Universität München“ sowie den Namen der Einrichtung, an der die Arbeit angefertigt wurde, enthalten; außerdem ist der Tag anzugeben, an dem die Dissertation abgeschlossen wurde.²Auf der Innenseite der Dissertation sind die Betreuerin oder der Betreuer sowie die zweite Gutachterin oder der zweite Gutachter und der Tag der Disputation aufzuführen.

§ 21 Ablieferung der Pflichtexemplare

(1)¹In angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich gemacht ist eine Dissertation dann, wenn sie zum einen an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich ist und zum anderen hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht.²Um eine Dissertation an der Ludwig-Maximilians-Universität München gut zugänglich zu machen und bzw. oder zum Nachweis, dass die Dissertation hinreichend der Fachöffentlichkeit zur Verfügung steht, sind der Ludwig-Maximilians-Universität München unentgeltlich zwei gedruckte und gebundene Exemplare der Dissertation zur Verfügung zu stellen.³Darüber hinaus muss die Dissertation entweder

1. in einer Zeitschrift,
2. in einer Schriftenreihe,
3. als Einzelveröffentlichung in einem gewerblichen Verlag mit einer durch den Verlag garantierten Mindestauflage von 150 Exemplaren in Printform oder
4. in einer elektronischen Version auf dem Publikationsserver Elektronische Dissertationen der Ludwig-Maximilians-Universität München

publiziert werden.⁴Bei einer Veröffentlichung nach Satz 3 Nr. 4 ist der Universitätsbibliothek das Recht einzuräumen, im Rahmen der gesetzlichen Aufgaben der Universitätsbibliothek weitere Vervielfältigungen der Dissertation herzustellen und zu verbreiten sowie die Dissertation in Datennetzen öffentlich zugänglich zu machen.⁵Die Versionen nach Satz 2 und nach Satz 3 müssen inhaltlich übereinstimmen.⁶Die Universitätsbibliothek kann weitere, insbesondere technische Anforderungen sowohl an die Versionen nach Satz 2 als auch an diejenigen nach Satz 3 stellen.⁷In besonderen Fällen kann der Promotionsausschuss andere als die in Satz 3 genannten Veröffentlichungsformen gestatten.⁸Die Universitätsbibliothek bestätigt die Handlungen der oder des Studierenden zur Erfüllung der in den Sätzen 1 bis 7 genannten Pflichten.

(2)¹Die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses kann die Pflicht, die Dissertation in angemessener Weise der wissenschaftlichen Öffentlichkeit zugänglich zu machen, auch dann als erfüllt ansehen, wenn die Anforderungen des Abs. 1 aufgrund eines Sperrvermerks wegen

1. eines patentrechtlichen Anmeldeverfahrens oder
2. einer Veröffentlichung in einer Zeitschrift

zeitlich verzögert erfüllt werden.²Voraussetzung hierfür ist, dass die in Abs. 1 genannten Erfordernisse vollständig erfüllt wurden, der Zeitpunkt, zu dem die Veröffentlichung spätestens erfolgt, aus dem Sperrvermerk hervorgeht und die Veröffentlichung der Dissertation selbstständig durch die Universitätsbibliothek vorgenommen werden kann.³Abs. 1 Satz 8 und § 20 Abs. 1 Sätze 2 bis 5 gelten entsprechend.

(3)¹Abs. 1 und 2 sowie § 20 gelten auch für kumulative Dissertationen.²Statt schon anderweitig veröffentlichte oder zur anderweitigen Veröffentlichung angenommene Teile zu wiederholen, ist in kumulativen Dissertationen auch die Angabe der entsprechenden Fundstelle ausreichend.

3. Prüfungsformen

§ 22

Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Durch mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen soll die oder der Studierende nachweisen, dass sie oder er die Zusammenhänge des Prüfungsgebietes erkennt und spezielle Fragestellungen in diese Zusammenhänge einzuordnen vermag. ²Ferner soll festgestellt werden, ob die oder der Studierende über ein dem Stand des Promotionsstudiums entsprechendes Grundlagenwissen verfügt.

(2) Die Dauer der mündlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen für jeden Prüfling wird in Anlage 2/Spalte 14 geregelt.

(3) ¹Die wesentlichen Gegenstände und Ergebnisse der mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind in einem Protokoll festzuhalten. ²Das Ergebnis ist der oder dem Studierenden im Anschluss an die mündliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung bekannt zu geben.

§ 23

Antwort-Wahl-Verfahren; weitere Formen von Modulprüfungen und Modulteilprüfungen

(1) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen können ganz oder teilweise auch in der Weise abgenommen werden, dass der Prüfling anzugeben hat, welcher der mit den Prüfungsaufgaben vorgelegten Antwortvorschläge er für richtig hält (Antwort-Wahl-Verfahren). ²Die Prüfungsaufgaben müssen zuverlässige Prüfungsergebnisse ermöglichen. ³Dabei sind jeweils allen Prüflingen dieselben Prüfungsaufgaben zu stellen. ⁴Bei der Aufstellung der Prüfungsaufgaben ist festzulegen, welche Antwortvorschläge als zutreffend anerkannt werden. ⁵Die Prüfungsaufgaben sind durch die Aufgabenstellerin und bzw. oder der Aufgabensteller vor der Feststellung des Prüfungsergebnisses darauf zu prüfen, ob sie gemessen an den Anforderungen des Satzes 2 fehlerhaft sind. ⁶Ergibt diese Überprüfung, dass einzelne Prüfungsaufgaben fehlerhaft sind, sind diese bei der Feststellung des Prüfungsergebnisses nicht zu berücksichtigen. ⁷Die Zahl der Prüfungsaufgaben für die einzelnen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen mindert sich entsprechend. ⁸Bei der Bewertung der schriftlichen Modulprüfung oder Modulteilprüfung nach Abs. 2 Satz 1 ist von der verminderten Zahl der Prüfungsaufgaben auszugehen. ⁹Die Verminderung der Zahl der Prüfungsaufgaben darf sich nicht zum Nachteil eines Prüflings auswirken.

(2) ¹Schriftliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Einfachauswahlaufgaben (genau einer von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „1 aus n“) bestehen, gelten als bestanden, wenn

1. der Prüfling insgesamt mindestens 60 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat oder
2. der Prüfling insgesamt mindestens 50 Prozent der gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat und die Zahl der vom Prüfling zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben um nicht mehr als 15 Prozent die durchschnittlichen Prüfungsleistungen der Prüflinge unterschreitet, die erstmals an der entsprechenden Prüfung teilgenommen haben.

²Wird Satz 1 Nr. 2 angewendet, ist die Studiendekanin oder der Studiendekan zu unterrichten. ³Hat der Prüfling die für das Bestehen der Prüfung nach Satz 1 erforderliche Mindestzahl zutreffend beantworteter Prüfungsaufgaben erreicht, so lautet die Note

1. „sehr gut“, wenn er mindestens 75 Prozent,
2. „gut“, wenn er mindestens 50, aber weniger als 75 Prozent,
3. „befriedigend“, wenn er mindestens 25, aber weniger als 50 Prozent,
4. „ausreichend“, wenn er keine oder weniger als 25 Prozent

der darüber hinaus gestellten Prüfungsaufgaben zutreffend beantwortet hat.

(3) ¹Für Prüfungen nach Abs. 1 Satz 1, die aus Mehrfachauswahlaufgaben (eine unbekannte Anzahl x, die zwischen null und n liegt, von insgesamt n Antwortvorschlägen ist richtig – „x aus n“) bestehen, gilt Abs. 2 mit der Maßgabe, dass statt des Verhältnisses der zutreffend beantworteten Prüfungsaufgaben zur Gesamtzahl der Prüfungsaufgaben das Verhältnis der vom Prüfling erreichten Summe der Rohpunkte zur erreichbaren Höchstleistung maßgeblich ist. ²Je Mehrfachauswahlaufgabe wird dabei eine Bewertungszahl festgelegt, die der Anzahl der Antwortvorschläge (n) entspricht und die mit einem Gewichtungsfaktor für die einzelne Mehrfachauswahlaufgabe multipliziert werden kann. ³Der Prüfling erhält für eine Mehrfachauswahlaufgabe eine Grundwertung, die bei vollständiger Übereinstimmung der vom Prüfling ausgewählten Antwortvorschläge mit dem als zutreffend anerkannten Antwortvorschlag der Bewertungs-

Zahl entspricht. ⁴Für jede Übereinstimmung zwischen einem vom Prüfling ausgewählten bzw. nicht ausgewählten Antwortvorschlag und einem als zutreffend bzw. als nicht zutreffend anerkannten Antwortvorschlag wird ein Punkt für die Grundwertung vergeben. ⁵Wird ein als zutreffend anerkannter Antwortvorschlag vom Prüfling nicht ausgewählt, wird jeweils ein Minuspunkt für die Grundwertung vergeben. ⁶Die Grundwertung einer Mehrfachauswahlaufgabe kann null Punkte nicht unterschreiten. ⁷Die Rohpunkte errechnen sich aus der Grundwertung multipliziert mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor der Mehrfachauswahlaufgabe. ⁸Die insgesamt erreichbare Höchstleistung errechnet sich aus der Summe der Produkte aller Bewertungszahlen mit dem jeweiligen Gewichtungsfaktor aller Mehrfachauswahlaufgaben.

(4) Bei schriftlichen Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen, die nur teilweise im Antwort-Wahl-Verfahren abgenommen werden, gelten die Abs. 1 bis 3 nur für den jeweils betroffenen Teil.

(5) ¹Ein Referat ist ein eigenständig vorbereiteter Vortrag, der durch geeignete visuelle Hilfsmittel unterstützt werden soll. ²An das Referat kann sich ein Fachgespräch anschließen.

(6) Ein Portfolio dokumentiert entweder die wesentlichen Schritte und bzw. oder die Ergebnisse einer Lehrveranstaltung und bzw. oder den eigenen Lernprozess an Hand ausgewählter Arbeitsproben und Reflexionen.

(7) Das Nähere ergibt sich jeweils aus der Anlage 2.

4. Resultat der Promotionsprüfung

§ 24

Bestehen und Nichtbestehen der Promotionsprüfung

(1) Die Promotionsprüfung soll bis zum Abschluss des sechsten Fachsemesters bestanden sein.

(2) ¹Die Promotionsprüfung ist bestanden, wenn die Dissertation angenommen ist und spätestens bis zum Abschluss des zehnten Fachsemesters

1. alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen der Pflichtmodule in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise bestanden sind und
2. die erforderliche Anzahl an 180 ECTS-Punkten erbracht ist.

²Die Promotionsprüfung ist auch bestanden, wenn die Voraussetzungen des Satzes 1 nicht im dort vorgesehenen Zeitraum erfüllt sind, aber im Rahmen einer nach dieser Prüfungs- und Studienordnung zulässigen Wiederholung erfüllt werden.

(3) Die Promotionsprüfung ist endgültig nicht bestanden, wenn

1. der Promotionsausschuss die Bestellung der Betreuungskommission nach § 16 Abs. 3 Satz 2 aufhebt,
2. die Dissertation abgelehnt wird und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht oder
3. eine Modulprüfung oder eine Modulteilprüfung eines der in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Pflichtmodule

abgelegt, aber nicht bestanden wurde und keine Wiederholungsmöglichkeit mehr besteht.

(4) ¹Die Promotionsprüfung gilt vorbehaltlich des § 36

1. als erstmals abgelegt und nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als vier Semester überschritten wird, und
2. als endgültig nicht bestanden, wenn die in Abs. 1 genannte Frist aus selbst zu vertretenden Gründen um mehr als fünf Semester überschritten wird.

²§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 25

Bescheid und Bescheinigung bei Nichtbestehen

(1) Wenn die Promotionsprüfung

1. gemäß § 24 Abs. 3 endgültig nicht bestanden wurde oder
2. gemäß § 24 Abs. 4 Satz 1 Nr. 2 als endgültig nicht bestanden gilt,

erlässt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses hierüber einen schriftlichen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung versehenen Bescheid; § 28 Abs. 5 gilt entsprechend.

(2) Wurde die Promotionsprüfung nicht bestanden oder gilt sie als nicht bestanden, wird auf Antrag und gegen Vorlage der Exmatrikulationsbescheinigung eine Bescheinigung ausgestellt, welche die erfolgreich erbrachten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die zugeordneten ECTS-Punkte und Bewertungen sowie eine Erklärung enthält, dass die Promotionsprüfung nicht bestanden ist.

§ 26 Bildung der Endnote

¹Ist die Promotionsprüfung nach § 24 Abs. 2 bestanden, errechnet sich die Endnote aus dem arithmetischen Mittel der nach Anlage 2/Spalte 16 gewichteten Modulnoten; § 10 Abs. 3 Sätze 2 und 3 gelten für die Berechnung der Endnote aus den Modulnoten entsprechend. ²Werden in der Promotionsprüfung mehr als 180 ECTS-Punkte erworben, werden bei der Berechnung der Endnote nur die für das Bestehen der Promotionsprüfung erforderlichen 180 ECTS-Punkte berücksichtigt. ³Erforderlich für das Bestehen der Promotionsprüfung ist das Bestehen aller den Pflichtmodulen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen in einer in den Anlagen 1 und 2 vorgesehenen Weise.

§ 27 Promotionsurkunde, Doctor's Degree, Promotionszeugnis, Doctor's Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement

(1) ¹Nach bestandener Promotionsprüfung und Ablieferung der Pflichtexemplare (§ 21) erhält die oder der Studierende eine Promotionsurkunde in deutscher Sprache und ein Doctor's Degree in englischer Sprache, die das Datum des Tages tragen, an dem die letzte Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht worden ist. ²Darin wird die Verleihung des akademischen Grades gemäß § 2 beurkundet.

(2) ¹Gleichzeitig mit der Promotionsurkunde und dem Doctor's Degree erhält die oder der Studierende das Promotionszeugnis in deutscher Sprache und das Doctor's Certificate in englischer Sprache mit dem Datum der Promotionsurkunde und des Doctor's Degree. ²In das Promotionszeugnis und das Doctor's Certificate sind das Thema der Dissertation, die Note des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums, die entsprechend § 26 berechnet wird, sowie die Endnote aufzunehmen.

(3) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator stellt zusätzlich ein Transcript of Records in deutscher Sprache aus, das alle absolvierten Module und die ihnen zugeordneten Modulprüfungen und Modulteilprüfungen einschließlich der dafür vergebenen ECTS-Punkte und Bewertungen beinhaltet. ²Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nach §§ 24 und 26 nicht in die Promotionsprüfung eingehen, werden nachrichtlich aufgenommen.

(4) Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator stellt darüber hinaus ein Diploma Supplement in englischer Sprache mit Informationen über Art und Ebene des Promotionsabschlusses, den Status der Ludwig-Maximilians-Universität München sowie detaillierten Informationen über das Studienprogramm des Promotionsprogramms aus.

(5) ¹Die Promotionsurkunde und der Doctor's Degree werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses und die Dekanin oder den Dekan der Medizinischen Fakultät, das Promotionszeugnis und das Doctor's Certificate werden durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, das Transcript of Records und das Diploma Supplement werden durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator unterzeichnet. ²Promotionsurkunde, Doctor's Degree, Promotionszeugnis, Doctor's Certificate, Transcript of Records und Diploma Supplement werden mit dem Siegel der Ludwig-Maximilians-Universität München versehen.

(6) ¹Ergibt sich nach Ausstellung und Aushändigung einer Promotionsurkunde, eines Doctor's Degree, eines Promotionszeugnisses, eines Doctor's Certificate, eines Transcript of Records, eines Diploma Supplement, eines sonstigen Zeugnisses, einer sonstigen Urkunde oder eines Kontoauszugs, dass unerlaubte Hilfsmittel benutzt wurden oder eine Täuschung begangen wurde, so kann der Promotionsausschuss nachträglich die betreffenden Bewertungen berichtigen und die Prüfung ganz oder teilweise für nicht bestanden erklären. ²Die unrichtige Promotionsurkunde, der unrichtige Doctor's Degree, das unrichtige Promotionszeugnis, das unrichtige Doctor's Certificate, das unrichtige Transcript of Records, das unrichtige Diploma Supplement, ein sonstiges unrichtiges Zeugnis, eine sonstige unrichtige Urkunde oder ein unrichtiger Kontoauszug sind einzuziehen. ³Falls die Voraussetzungen erfüllt sind, ist eine korrekte Promotionsurkunde, ein korrekter Doctor's Degree, ein korrektes Promotionszeugnis, ein korrektes Doctor's Certificate, ein korrektes Transcript of Records, ein korrektes Diploma Supplement, ein korrektes sonstiges Zeugnis,

eine korrekte sonstige Urkunde oder ein korrekter abschließender Kontoauszug zu erteilen. ⁴Eine derartige Entscheidung ist nach einer Frist von fünf Jahren ab dem Datum des Promotionszeugnisses und des Doctor's Certificate ausgeschlossen. ⁵Vor einer Entscheidung nach Satz 1 und bzw. oder Satz 2 ist Gelegenheit zur Äußerung zu geben. ⁶Belastende Entscheidungen sind der oder dem Studierenden unverzüglich schriftlich mitzuteilen, zu begründen und mit einer Rechtsbehelfsbelehrung zu versehen.

IV. Prüfungsorgane und Prüfungsverwaltung

§ 28

Promotionsausschuss

(1) ¹Der Promotionsausschuss besteht aus mindestens sieben Mitgliedern und wird durch den Fakultätsrat der Medizinischen Fakultät bestellt. ²Die Mitglieder des Promotionsausschusses müssen der Medizinischen Fakultät oder den kooperierenden Institutionen angehören. ³Dem Promotionsausschuss können Hochschullehrerinnen und Hochschullehrer im Sinn von Art. 2 Abs. 3 Satz 1 des Bayerischen Hochschulpersonalgesetzes (BayHSchPG) sowie nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HschPrüferV) Prüfungsberechtigte angehören. ⁴Bei der Zusammensetzung ist die Breite der im Promotionsstudiengang vertretenen Schwerpunkte zu berücksichtigen. ⁵Die Amtszeit der Mitglieder des Promotionsausschusses beträgt zwei Jahre. ⁶Wiederbestellung ist zulässig.

(2) ¹Die Mitglieder bestellen aus ihrer Mitte eine Vorsitzende oder einen Vorsitzenden sowie deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter. ²Die Amtszeit der oder des Vorsitzenden und der Stellvertreterin oder des Stellvertreters beträgt zwei Jahre. ³Wiederbestellung ist zulässig.

(3) ¹Der Promotionsausschuss ist beschlussfähig, wenn sämtliche Mitglieder mindestens eine Woche vor der Sitzung schriftlich oder elektronisch unter Angabe der Tagesordnung geladen wurden und die Mehrheit der Mitglieder anwesend und stimmberechtigt ist. ²Er beschließt mit der Mehrzahl der abgegebenen Stimmen in Sitzungen; Stimmenthaltungen, geheime Abstimmung und Stimmrechtsübertragung sind nicht zulässig. ³Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme der oder des Vorsitzenden den Ausschlag. ⁴Der Ausschluss eines Mitglieds des Promotionsausschusses von Beratung und Abstimmung im Promotionsausschuss und von einer Prüfungstätigkeit bestimmt sich nach Art 41. Abs. 2 BayHSchG.

(4) ¹Für die Organisation der Prüfungen, die Bestellung der Prüfenden und Beisitzenden (§ 29 Abs. 3) sowie die Entscheidungen in Prüfungssachen ist der Promotionsausschuss zuständig. ²Der Promotionsausschuss wird bei der Erfüllung seiner Aufgaben durch die Studiengangskordinatorin oder den Studiengangskordinator unterstützt. ³Der Promotionsausschuss achtet darauf, dass die Bestimmungen dieser Prüfungs- und Studienordnung eingehalten werden.

(5) ¹Der Promotionsausschuss kann in widerruflicher Weise die Erledigung von bestimmten Aufgaben auf die oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses, deren oder dessen Stellvertreterin oder Stellvertreter sowie die Studiengangskordinatorin oder den Studiengangskordinator übertragen. ²Im Übrigen ist die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses befugt, unaufschiebbare Entscheidungen anstelle des Promotionsausschusses allein zu treffen; hierüber hat sie oder er den Promotionsausschuss unverzüglich zu informieren.

(6) Der Promotionsausschuss soll sich eine Geschäftsordnung geben.

(7) Die Mitglieder des Promotionsausschusses haben das Recht, den Prüfungen beizuwohnen.

§ 29

Prüfende und Beisitzende

(1) ¹Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die nur eine Lehrveranstaltung betreffen und mit Ausnahme des wissenschaftlich begleiteten Promotionsstudiums, ist vorbehaltlich Abs. 4 Satz 1 Prüfende oder Prüfender die oder der für die Lehrveranstaltung verantwortliche Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter. ²Bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die mehrere Lehrveranstaltungen unterschiedlicher Veranstaltungsleiterinnen oder Veranstaltungsleiter betreffen, bestellt der Promotionsausschuss allgemein oder im Einzelfall eine Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter als Prüfende oder Prüfenden. ³Satz 2 gilt entsprechend, wenn die Veranstaltungsleiterin oder Veranstaltungsleiter nicht prüfungsberechtigt ist (Abs. 4 Satz 1).

(2) ¹Mündliche Modulprüfungen und Modulteilprüfungen sind mindestens von einer oder einem Prüfenden in Gegenwart einer oder eines sachkundigen Besitzenden (Abs. 3 Nr. 1) abzunehmen. ²Nicht bestandene Modulprüfungen oder Modulteilprüfungen müssen von zwei Prüfenden (Abs. 3 Nr. 2) bewertet werden.

(3) Der Promotionsausschuss bestellt allgemein oder im Einzelfall

1. bei mündlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen die Beisitzenden,
2. bei Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, die als „nicht bestanden“ bewertet werden sollen, eine zweite Prüfende oder einen zweiten Prüfenden.

(4) ¹Prüfende können nur diejenigen sein, die nach Art. 62 Abs. 1 Satz 2 BayHSchG in Verbindung mit der Hochschulprüferverordnung in der jeweils geltenden Fassung (HSchPrüferV) prüfungsberechtigt sind. ²Beisitzende müssen sachkundige Personen sein, die mindestens einen Promotionsstudiengang erfolgreich absolviert haben oder eine vergleichbare Qualifikation besitzen.

(5) Die Durchführung des Prüfungsverfahrens obliegt dem einzelnen Prüfenden und Aufsichtspersonen.

§ 30

Studiengangskoordinatorin oder Studiengangskoordinator, Pflichten der Prüfenden

(1) ¹Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator für diesen Promotionsstudiengang wird durch die Medizinische Fakultät bestellt. ²Solange keine Bestellung erfolgt ist, nimmt die oder der Vorsitzende des Promotionsausschusses die Aufgaben wahr. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator erfüllt in Zusammenarbeit mit dem Promotionsausschuss, dem Dekanat der Medizinischen Fakultät und der Zentralen Universitätsverwaltung folgende Aufgaben

1. bei der Einrichtung und eventuellen Änderungen dieses Promotionsstudiengangs:
 - a. die Überprüfung der Modellierung dieser Prüfungs- und Studienordnung aus fachlicher Sicht,
 - b. die Erstellung der erforderlichen Informationen über diesen Promotionsstudiengang für Studierende und Prüfende.
2. danach: die Koordination und Organisation der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen namentlich
 - a. die Einberufung einer jährlichen Lehrplankonferenz,
 - b. die Zuordnung der konkret stattfindenden Lehrveranstaltungen zu den in dieser Prüfungs- und Studienordnung vorgeschriebenen abstrakten Lehrveranstaltungen,
 - c. die Ankündigung der Lehrveranstaltungen im Vorlesungsverzeichnis,
 - d. die Eingabe der Lehrveranstaltungen in die Elektronische Datenverarbeitung,
 - e. die Terminierung und Raumzuordnung der Lehrveranstaltungen, Modulprüfungen und Modulteilprüfungen,
 - f. die Eingabe der Benotung bzw. Bewertung in die Elektronische Datenverarbeitung.

(2) ¹Die Prüfenden (§ 29) sind verpflichtet, der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator unverzüglich in der von dieser oder diesem vorgegebenen standardisierten Form mitzuteilen, welche Studierenden an ihrer Lehrveranstaltung mit welchem Ergebnis teilgenommen haben. ²Die Mitteilungen müssen rechtzeitig in korrekter Form bei der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator vorliegen; die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator gibt spätestens zu Beginn eines jeden Semesters bekannt, wann die Mitteilungen der Studiengangskoordinatorin oder dem Studiengangskoordinator vorliegen müssen. ³Werden die Anforderungen des Satzes 2 nicht erfüllt, finden die betreffenden Veranstaltungen in den aktuellen Kontoauszügen (§ 12) keine Berücksichtigung. ⁴Die Studiengangskoordinatorin oder der Studiengangskoordinator ist verpflichtet, allen betroffenen Studierenden Einzelbescheinigungen in Bescheidsform mit Rechtsbehelfsbelehrung als Postzustellungsaufträge zu übersenden.

§ 31

Mitwirkungspflicht der Studierenden, Bestätigung von Mitteilungen

¹Die oder der Studierende ist verpflichtet, den Eingang an sie oder ihn übersandter, den Erhalt ihr oder ihm ausgehändigter oder von ihr oder ihm elektronische abgerufener Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte des Promotionsausschusses oder der Studiengangskoordinatorin oder des Studiengangskoordinators in der geforderten Form auf ihre oder seine Kosten zu bestätigen (Empfangsbestätigung). ²Auf dem Gelände der Ludwig-Maximilians-Universität München kann die Empfangsbestätigung kostenlos erfolgen. ³Die Studiengangskoordinatorin oder der

Studiengangskordinator gibt in den ersten beiden Wochen der Vorlesungszeit örtlich bekannt, ab wann Informationen, Mitteilungen oder Verwaltungsakte ausgehändigt oder versandt werden bzw. elektronisch abgerufen oder abgeholt werden können.⁴Für die Zustellung solcher Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte gelten die allgemein gesetzlichen Vorschriften.⁵Gegenüber Studierenden, welche von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nehmen, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholen und versandte nicht entgegen nehmen bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholen, gelten diese Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakte einen Monat nach Aushang, Bereitstellung zum elektronischen Abruf oder zur Abholung oder dem Versand als zugegangen und bekannt gegeben.⁶Übermittelt die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator Informationen, Mitteilungen oder Verwaltungsakte erneut, weil die oder der Studierende die in Satz 1 vorgesehene Empfangsbestätigung nicht übermittelt und bzw. oder von ausgehängten Informationen, Mitteilungen und Verwaltungsakten keine Kenntnis nimmt, bereit gestellte nicht elektronisch abrufen oder abholt und versandte nicht entgegen nimmt bzw. durch ein Versandunternehmen hinterlegte nicht abholt, trägt die oder der Studierende die durch die erneute Übermittlung entstehenden Kosten.⁷Die Studiengangskordinatorin oder der Studiengangskordinator ist zu einem erneuten Übermittlungsversuch nicht verpflichtet.

V. Durchführung der Prüfungen

§ 32

Anrechnung von Kompetenzen

(1)¹Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die in einem anderen Studiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München oder in Studiengängen an anderen staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschulen in der Bundesrepublik Deutschland, durch die erfolgreiche Teilnahme an einer Fernstudieneinheit im Rahmen eines Studiengangs an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in der Bundesrepublik Deutschland oder in Studiengängen an ausländischen Hochschulen erbracht worden sind, sind anzurechnen, außer es bestehen wesentliche Unterschiede hinsichtlich der erworbenen Kompetenzen (Lernergebnisse).²Gleiches gilt für Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen, die an einer staatlichen oder staatlich anerkannten Hochschule in Bayern im Rahmen von sonstigen Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nrn. 1 und 2 BayHSchG, in speziellen Studienangeboten nach Art. 47 Abs. 3 Satz 1 BayHSchG oder an der Virtuellen Hochschule Bayern erbracht worden sind.

(2)¹Kompetenzen, die im Rahmen sonstiger weiterbildender Studien nach Art. 56 Abs. 6 Nr. 3 BayHSchG oder außerhalb des Hochschulbereichs erworben wurden, können angerechnet werden, wenn sie gleichwertig sind.²Außerhalb des Hochschulbereichs erworbene Kompetenzen dürfen höchstens die Hälfte der nachzuweisenden Kompetenzen ersetzen.

(3)¹Werden Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet, sind die Noten – soweit die Notensysteme übereinstimmen – zu übernehmen und nach Maßgabe dieser Prüfungs- und Studienordnung in die Berechnung der Modulnote einzubeziehen.²Die übernommenen Noten werden gekennzeichnet und die Tatsache der Übernahme im Zeugnis vermerkt.³Stimmen die Notensysteme nicht überein, wird durch die Vorsitzende oder durch den Vorsitzenden des Promotionsausschusses für die angerechnete Studien- und Prüfungsleistung unter Zugrundelegung der Bewertungsstufen nach § 10 Abs. 2 eine Note festgesetzt und nach den Sätzen 1 und 2 verfahren.⁴Die Sätze 1 bis 3 gelten für die Zuordnung von ECTS-Punkten entsprechend.

(5)¹Die für die Anrechnung erforderlichen Unterlagen sind von den Studierenden spätestens am Ende des ersten nach der Immatrikulation in diesem Promotionsstudiengang an der Ludwig-Maximilians-Universität München verbrachten Semesters beim Promotionsausschuss einzureichen, sofern Studienzeiten und Studien- oder Prüfungsleistungen angerechnet werden sollen, die bereits vor der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesem Promotionsstudiengang erbracht wurden.²Für die Anrechnung von Studienzeiten und Studien- und Prüfungsleistungen, die nach der Immatrikulation an der Ludwig-Maximilians-Universität München in diesem Promotionsstudiengang erbracht werden, sind die Unterlagen im jeweils auf den Erwerb folgenden Semester einzureichen.³Der Nachweis von anzurechnenden Studienzeiten wird im Regelfall durch Vorlage des Studienbuchs der Hochschule, an der die Studienzeit zurückgelegt wurde, erbracht.⁴Für die Anrechnung von Studien- und Prüfungsleistungen ist eine Bescheinigung derjenigen Hochschule, an der die Prüfungsleistungen erbracht wurden, vorzulegen, aus der sich ergeben muss,

1. welche Einzelprüfungen (mündlich und/oder schriftlich) in welchen Prüfungsfächern im Rahmen der Gesamtprüfung abzulegen waren,
2. welche Prüfungen tatsächlich abgelegt wurden,
3. die Bewertung der Studien- und Prüfungsleistungen sowie ggf. die Fachnote,
4. das der Bewertung zu Grunde liegende Notensystem,
5. bei Studiengängen mit Leistungspunktesystemen die für die einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzuerkennenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, vergebenen Leistungspunkte sowie die Anzahl der Leistungspunkte, welche für einen erfolgreichen Abschluss des Studiengangs erforderlich ist,

6. der Umfang der einzelnen Lehrveranstaltungen, in denen die anzurechnenden Studien- und Prüfungsleistungen erbracht wurden, in Semesterwochenstunden und
7. ob eine Gesamtpflichtprüfung auf Grund der vorliegenden Ergebnisse nicht bestanden ist oder auf Grund anderer Umstände als nicht bestanden gilt.

⁵Für die Anrechnung außerhalb des Hochschulbereichs erworbener Kompetenzen sind geeignete Nachweise (Zeugnisse, Zertifikate, Dokumentationen etc.) vorzulegen.

(5) Bei Zeugnissen und Unterlagen, die nicht in deutscher Sprache ausgestellt sind, kann die Vorlage einer beglaubigten deutschen Übersetzung verlangt werden.

(6) Über die Anrechnung von Studienzeiten, Studien- und Prüfungsleistungen entscheidet der Promotionsausschuss, in Zweifelsfällen nach Anhörung der zuständigen Fachvertreterin oder des zuständigen Fachvertreters.

§ 33

Belegung von Lehrveranstaltungen und Anmeldung zu Modulprüfungen und Modulteilprüfungen; studienleitende Maßnahmen

(1) ¹Der Promotionsausschuss kann für einzelne oder alle Lehrveranstaltungen vorschreiben, dass für eine Teilnahme an der Lehrveranstaltung eine Belegung erforderlich ist sowie deren Form und Frist regeln. ²Studierende, die eine Lehrveranstaltung, für die nach Satz 1 eine Belegung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder fristgerecht belegt haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Lehrveranstaltung. ³Die Lehrveranstaltungen, für welche eine Belegung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Belegung werden in den ersten beiden Wochen nach Semesterbeginn durch die Studiengangskordinatorin oder den Studiengangskordinator ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch die Studiengangskordinatorin oder den Studiengangskordinator ausschließlich im Internet ist ausreichend.

(2) ¹Der Promotionsausschuss kann für einzelne oder alle Modulprüfungen und Modulteilprüfungen eine Anmeldung sowie deren Form und Frist vorschreiben. ²Studierende, die sich zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, nicht oder nicht form- und bzw. oder nicht fristgerecht angemeldet haben, haben keinen Anspruch auf Teilnahme an dieser Modulprüfung oder Modulteilprüfung. ³Der Promotionsausschuss kann darüber hinaus allgemein anordnen, dass eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die nach Satz 1 eine Anmeldung vorgeschrieben wurde, als nicht bestanden gilt, wenn die oder der Studierende aus selbst zu vertretenden Gründen nicht antritt oder von der angetretenen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zurücktritt. ⁴Abs. 1 Satz 3 gilt für die Modulprüfungen und Modulteilprüfungen, für welche eine Anmeldung erforderlich ist, sowie die Form und Frist der jeweiligen Anmeldung entsprechend.

(3) ¹Über die Bekanntgaben nach Abs. 1 Satz 3 und Abs. 2 Satz 4 wird ein schriftliches Protokoll erstellt, das insbesondere Angaben über den Inhalt der Festlegungen sowie Zeit, Art und Ort von deren Bekanntgabe enthält. ²Das Protokoll wird durch die Vorsitzende oder den Vorsitzenden des Promotionsausschusses unterschrieben und durch die Studiengangskordinatorin oder den Studiengangskordinator mindestens fünf Jahre aufbewahrt.

(4) Für studienleitende Maßnahmen gilt die Satzung zur Festlegung der Kriterien für die Aufnahme von Studierenden in Lehrveranstaltungen von Bachelor- und Masterstudiengängen mit beschränkter Aufnahmekapazität an der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 24. Juli 2009 in der jeweils geltenden Fassung.

§ 34

Versäumnis, Rücktritt

(1) eine Modulprüfung oder Modulteilprüfung gilt als „nicht bestanden“ bzw. mit „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet, wenn die oder der Studierende

1. bei einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, für die sie oder er sich angemeldet hat und der Promotionsausschuss eine Anordnung nach § 33 Abs. 2 Satz 3 getroffen hat, einen Prüfungstermin aus einem selbst zu vertretenden Grund versäumt oder
2. von einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung, die sie oder er angetreten hat, aus einem selbst zu vertretenden Grund zurücktritt oder
3. eine schriftliche Modulprüfung oder Modulteilprüfung aus einem nicht selbst zu vertretenden Grund nicht innerhalb der vorgegebenen Bearbeitungszeit erbracht hat.

(2) ¹Der Grund für den Rücktritt oder das Versäumnis muss beim Promotionsausschuss unverzüglich schriftlich geltend und glaubhaft gemacht werden. ²§ 11 Abs. 5 Sätze 4 bis 7 gelten entsprechend.

§ 35

Täuschung, Ordnungsverstoß

(1) Versucht die oder der Studierende, das Ergebnis einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung durch Täuschung oder Benutzung nicht zugelassener Hilfsmittel zu eigenem oder fremdem Vorteil zu beeinflussen, wird die betreffende Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet; als Versuch gilt bei schriftlichen Modulprüfungen und Modulteilprüfungen bereits der Besitz nicht zugelassener Hilfsmittel während und nach der Ausgabe der Prüfungsunterlagen.

(2) Eine Studierende oder ein Studierender, die oder der den ordnungsgemäßen Ablauf des Prüfungstermins stört, kann von der oder dem jeweiligen Prüfenden oder Aufsichtsführenden von der Fortsetzung der Modulprüfung oder Modulteilprüfung ausgeschlossen werden; in diesem Fall wird die Modulprüfung oder Modulteilprüfung mit „nicht bestanden“ bzw. „nicht ausreichend“ (5,0) bewertet.

(3) In schwerwiegenden oder wiederholten Fällen des Abs. 1 und bzw. oder des Abs. 2 kann der Promotionsausschuss die Studierende oder den Studierenden von der Erbringung einzelner oder aller weiteren Modulprüfungen und Modulteilprüfungen ausschließen; im letzteren Fall wird die oder der Studierende gemäß Art. 49 Abs. 2 Nr. 3 BayHSchG exmatrikuliert.

(4) § 27 Abs. 6 Sätze 5 und 6 gelten entsprechend.

§ 36

Schutzbestimmungen nach dem Mutterschutzgesetz, nach dem Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz, sowie nach dem Pflegezeitgesetz

(1) Die Inanspruchnahme der Schutzbestimmungen entsprechend den §§ 3, 4, 6 und 8 des Gesetzes zum Schutz der erwerbstätigen Mutter (Mutterschutzgesetz – MuSchG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 20. Juni 2002 (BGBl I S. 2318) in der jeweils geltenden Fassung, entsprechend den Fristen des Gesetzes zum Elterngeld und zur Elternzeit (Bundeselterngeld- und Elternzeitgesetz – BEEG) in der Fassung der Bekanntmachung vom 27. Januar 2015 (BGBl I S. 33) in der jeweils geltenden Fassung über die Elternzeit sowie für die Pflege eines nahen Angehörigen im Sinne von § 7 Abs. 3 des Gesetzes über die Pflegezeit (Pflegezeitgesetz – PflegeZG) vom 28. Mai 2008 (BGBl I S. 874, 896) in der jeweils geltenden Fassung, der pflegebedürftig im Sinne der §§ 14, 15 des Elften Buches des Sozialgesetzbuches (SGB XI) vom 26. Mai 1994 (BGBl I S. 1014, 1015) in der jeweils geltenden Fassung ist, wird ermöglicht.

(2) ¹Der Promotionsausschuss legt fest, welche Lehrveranstaltungen für schwangere oder stillende Studierende mit überdurchschnittlichen Gefahren verbunden sind und verbindet dies mit einer entsprechenden Warnung. ²Der Promotionsausschuss untersagt die Teilnahme schwangerer oder stillender Studierender an Lehrveranstaltungen, die mit erheblich über dem Durchschnitt liegenden Gefahren für Mutter und bzw. oder Kind verbunden sind. ³Der Promotionsausschuss legt fest, ob und wie schwangere oder stillende Studierende die Kenntnisse und Fähigkeiten, die in Lehrveranstaltungen vermittelt werden, an denen sie nicht teilnehmen dürfen, anderweitig erwerben können. ⁴Ein Rechtsanspruch auf die Zurverfügungstellung eines besonderen Lehrangebots für schwangere oder stillende Studierende besteht nicht. ⁵Die Lehrveranstaltungen, Warnungen und Untersagungen nach den Sätzen 1 und 2 sowie die Möglichkeit eines anderweitigen Erwerbs der Kenntnisse und Fähigkeiten nach Satz 3 werden durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator ortsüblich bekannt gegeben; eine Bekanntgabe durch die Studiengangskoordinatorin oder den Studiengangskoordinator ausschließlich im Internet ist ausreichend.

§ 37

Nachteilsausgleich

(1) ¹Schwerbehinderten Menschen und Gleichgestellten (§ 2 Abs. 2 und 3 des Sozialgesetzbuches – Neuntes Buch – SGB IX in der jeweils geltenden Fassung) soll auf Antrag durch den Promotionsausschuss nach der Schwere der nachgewiesenen Prüfungsbehinderung eine Verlängerung der Prüfungsdauer bis einem Viertel der normalen Prüfungsdauer gewährt werden. ²In Fällen besonders weitgehender Prüfungsbehinderung kann auf Antrag die Prüfungsdauer bis zur Hälfte der normalen Prüfungsdauer verlängert werden. ³Neben oder an Stelle einer Verlängerung der Prüfungsdauer kann ein anderer angemessener Ausgleich gewährt werden.

(2) ¹Anderen Prüflingen, die wegen einer festgestellten, nicht nur vorübergehenden körperlichen Behinderung oder chronischen Erkrankung bei der Fertigung der Modulprüfungen und Modulteilprüfungen erheblich beeinträchtigt sind, kann nach Maßgabe des Abs. 1 ein Nachteilsausgleich gewährt werden. ²Bei vorübergehenden Behinderungen können sonstige angemessene Maßnahmen getroffen werden.

(3) ¹Anträge auf Nachteilsausgleich sind spätestens bei der Anmeldung zu einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder spätestens einen Monat vor der jeweiligen Modulprüfung oder Modulteilprüfung zu stellen. ²Die Behinderung ist glaubhaft zu machen. ³Der Promotionsausschuss kann fordern, dass die Glaubhaftmachung durch ein ärztliches Attest erfolgt. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 4 und 5 gelten entsprechend.

§ 38

Mängel im Prüfungsverfahren

(1) Erweist sich, dass ein Prüfungsverfahren mit wesentlichen Mängeln behaftet war, die das Prüfungsergebnis beeinflusst haben können, so ist auf Antrag einer Teilnehmerin oder eines Teilnehmers oder von Amts wegen anzuordnen, dass von bestimmten oder von allen Teilnehmerinnen und Teilnehmern die gesamte Modulprüfung oder Modulteilprüfung oder ein einzelner Teil derselben wiederholt wird.

(2) ¹Angebliche Mängel im Prüfungsverfahren oder eine vor oder während der Modulprüfung oder Modulteilprüfung eingetretene Prüfungsunfähigkeit müssen unverzüglich, spätestens jedoch vor Bekanntgabe des Prüfungsergebnisses, bei der oder dem Aufsichtsführenden, bei der oder dem Prüfenden, bei der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator oder bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geltend und glaubhaft gemacht werden. ²Mündlich geltend und glaubhaft gemachte Gründe im Sinne von Satz 1 sind unverzüglich auch schriftlich bei der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator oder bei der oder dem Vorsitzenden des Promotionsausschusses geltend und glaubhaft zu machen. ³Die Geltend- und Glaubhaftmachung ist in jedem Fall ausgeschlossen, wenn seit dem Tag, an dem die Modulprüfung oder Modulteilprüfung erbracht wurde, ein Monat verstrichen ist. ⁴§ 11 Abs. 5 Sätze 3 bis 7 gelten entsprechend.

§ 39

Einsicht in die Prüfungsakten, Aufbewahrungsfristen

¹Innerhalb eines durch die Studiengangskordinatorin oder den Studiengangskordinator ortsüblich bekannt gegebenen Zeitraums nach Abschluss einer Modulprüfung oder Modulteilprüfung wird der oder dem Studierenden bei der Studiengangskordinatorin oder dem Studiengangskordinator auf Antrag in angemessener Frist Einsicht in dieselbe, die darauf bezogenen Gutachten und Protokolle gewährt; eine Bekanntgabe des Zeitraums durch die Studiengangskordinatorin oder den Studiengangskordinator ausschließlich im Internet ist ausreichend. ²Die vollständigen Prüfungsakten werden mindestens fünf Jahre aufbewahrt. ³Die Grundakte, die aus den Abschriften der Promotionsurkunde, des Doctor's Degree, des Promotionszeugnisses, des Doctor's Certificate und des Transcript of Records besteht, wird unbegrenzte Zeit aufbewahrt. ⁴Die Aufbewahrung kann in elektronischer Form erfolgen.

VI. Ehrenpromotion

§ 40

Ehrenpromotion

(1) ¹Die Verleihung des akademischen Grades „Doctor of Philosophy honoris causa“ (abgekürzt: „Ph.D. h.c.“) erfolgt auf Antrag von zwei Dritteln der Mitglieder des Fakultätsrates des Medizinischen Fakultät. ²Der Antrag muss eine ausführliche Würdigung der wissenschaftlichen Leistung der oder des zu Ehrenden enthalten. ³Über den Antrag entscheidet der Fakultätsrat. ⁴Die Einladung zur Sitzung muss darauf hinweisen, dass über eine Ehrenpromotion abgestimmt werden soll.

(2) Die Ehrenpromotion erfolgt durch die öffentliche Überreichung einer Promotionsurkunde in deutscher Sprache und eines Doctor's Degree in englischer Sprache, in der die Leistungen der oder des Promovierten dokumentiert werden.

VII. Schlussbestimmungen

§ 41

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Juli 2011 in Kraft.

(1) Diese [Änderungs-]Satzung tritt mit Wirkung vom 01. Dezember 2017 in Kraft.

(2) Wer zum Wintersemester 2017/18 oder später in den Promotionsstudiengang Medical Research an der Ludwig-Maximilians-Universität München erstmals immatrikuliert wird, studiert auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Medical Research (2011) vom 29. Juli 2011, geändert durch Satzung vom 22. Dezember 2017.

(3) Wer im Sommersemester 2017 bereits im Promotionsstudiengang Medical Research an der Ludwig-Maximilians-Universität München immatrikuliert ist, setzt sein Studium auf der Grundlage der Prüfungs- und Studienordnung der Ludwig-Maximilians-Universität München für den Promotionsstudiengang Medical Research vom 29. Juli 2011 fort.

ursprüngliche Prüfungs- und Studienordnung (26.05.2011)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 26. Mai 2011, des Einvernehmens des Bayerischen Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst vom 13. Juli 2011, Nr. C1-H2434.1.LMU-9d/15 356 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 29. Juli 2011, Nr. I.3-H/1025/10.

München, den 29. Juli 2011

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 29. Juli 2011 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 29. Juli 2011 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 29. Juli 2011.

Änderungssatzung der Prüfungs- und Studienordnung (22.12.2017)

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 16. November 2017 sowie der Genehmigung des Präsidenten der Ludwig-Maximilians-Universität München vom 22. Dezember 2017, Nr. I.3-456.07:1.

München, den 22. Dezember 2017

gez.

Prof. Dr. Bernd Huber
Präsident

Die Satzung wurde am 22. Dezember 2017 in der Ludwig-Maximilians-Universität München niedergelegt, die Niederlegung wurde am 22. Dezember 2017 durch Anschlag in der Ludwig-Maximilians-Universität München bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 22. Dezember 2017.